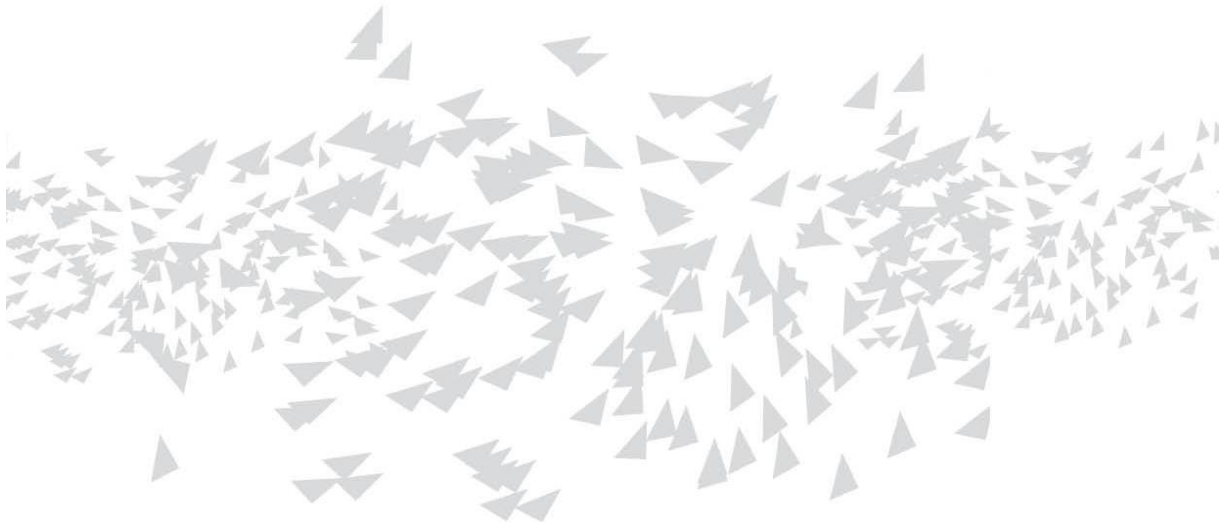


# Messer Gruppenrichtlinien<sup>1</sup>



## Einleitung

Die Messer Gruppe hat mit dem Messer Compliance Management System (Messer CMS) ein Organisationskonzept geschaffen, welches das Wertesystem der Messer Gruppe beschreibt und dessen praktische Umsetzung sowie darauf bezogene Verantwortlichkeiten definiert.

Das dafür erforderliche Regelwerk bildet der Messer Kodex.

Dieser besteht aus:

- (a) dem Messer Code of Conduct (CoC), der die elementaren Grundsätze des Wertesystems der Messer Gruppe zusammenfasst,
- (b) diesen Gruppenrichtlinien („Group Guidelines“), die auf
- (c) weitere verbindliche Richtlinien, Handbücher und sonstige internen Regelungen („Interne Richtlinien“) aus den einzelnen Zentralbereichen verweisen, diese erläutern und konkretisieren, wie die im Code of Conduct beschriebenen allgemeinen Grundsätze umgesetzt und aktiv gelebt werden sollen.

Damit der Messer Kodex für die Gesellschaften innerhalb der Messer Gruppe rechtsgültig und verbindlich sein kann, ist dieser soweit erforderlich an die zwingend gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes anzupassen.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Zur Verbesserung des Lesekomforts wird im nachfolgenden Konzept auf die Differenzierung der weiblichen und der männlichen Form verzichtet. Der jeweils gewählte Ausdruck ist daher als neutrale Bezeichnung anzusehen und umfasst gleichberechtigt und gleichgestellt männliche als auch weibliche Personen.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Implementierung und Aufsicht für die Befolgung des Messer Kodex und damit der Group Guidelines liegt beim Management und den Aufsichtsgremien der Gesellschaften.

Die Geschäftsführer sowie der Regionalverantwortliche für seine Region tragen die Verantwortung für die Kommunikation, Umsetzung und Befolgung der vorliegenden „Group Guidelines“ in ihren jeweiligen Gesellschaften. Die zentralen Fachbereichsverantwortlichen und die lokalen Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche tragen diese Verantwortung ebenfalls für verbindliche Vorgaben aus ihrem Fachbereich (z. B. Interne Richtlinien) im Rahmen dieser Group Guidelines.

Die Akzeptanz und Befolgung des Messer Kodex ist Gegenstand interner Audits.

Die Geschäftsführung vor Ort hat den Messer Kodex bestehend aus dem CoC, den Group Guidelines sowie den Internen Richtlinien allen Mitarbeitern zugänglich zu machen – einschließlich der Übersetzung in die jeweilige Landessprache, wenn zum Verständnis erforderlich. Alle Mitarbeiter der ersten und zweiten Managementebene müssen schriftlich bestätigen, (a) den Messer Kodex, gelesen und verstanden zu haben und (b) diesen zu befolgen. Für die Mitglieder der Geschäftsführung umfasst dies auch alle Internen Richtlinien, während sich diese Pflicht bei anderen Mitarbeitern der ersten und zweiten Managementebene auf die Internen Richtlinien beschränkt, die Regelungen zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit und Aufsichtsbereiche beinhalten. Für alle übrigen Mitarbeiter erstreckt sich die Bestätigungspflicht auf den CoC, die Internen Richtlinien zu ihrem Fachbereich und weitere Interne Richtlinien, wenn der Vorgesetzte die Kenntnis dieser für die ordnungsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit als erforderlich erachtet. Die Bestätigungsschreiben werden vom Human Resources Department in den Personalakten aufbewahrt. Die erste und zweite Managementebene einer Gesellschaft der Messer Gruppe muss kontinuierlich angemessene und erforderliche Organisationsschritte umsetzen, um das Handeln aller übrigen Mitarbeiter gemäß dem Messer Kodex zu gewährleisten, soweit dieser in ihrem jeweiligen Bereich von Relevanz ist.

Die Regelungen des Messer Kodex gelten entsprechend auch für Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter in einer nicht konsolidierten Gruppengesellschaft, soweit sie im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit bzw. einer arbeitsrechtlichen Entsendung oder Bestimmung durch die Messer Gruppe tätig sind.

Der Messer Kodex unterliegt regelmäßigen Überarbeitungen. Änderungen am CoC, den Group Guidelines sowie den Internen Richtlinien müssen durch die Geschäftsführung der Messer Group GmbH formal freigegeben werden, um verbindlich zu sein. Die Freigabe ist zu protokollieren. Die Geschäftsführung der Messer Group GmbH stellt über Corporate Communication sicher, dass der CoC, die Group Guidelines sowie die Internen Richtlinien in aktueller und übersetzter Form im Messer Intranet eingestellt sind. Corporate Communication stellt über die lokalen Geschäftsführer und Communication Verantwortlichen sicher, dass der Messer Kodex ebenfalls auf der jeweiligen lokalen Messer-Intranetseite in der Landessprache oder in einer für alle lokalen Mitarbeiter verständlichen Sprache eingestellt wird. Darüber hinaus ist die jeweils aktuelle Fassung beim Group Legal Department erhältlich.

### Integritätstest

Regelmäßig werden Mitarbeiter mit Entscheidungen konfrontiert, von denen manche in eine Grauzone fallen. Die Frage, ob ein Verhalten richtig ist und dem Messer Kodex entspricht, ist dann oft emotional und persönlich, so dass es manchmal schwerfällt, die nötige Objektivität zu wahren. Hinzu kommt, dass Gesetze und Vorschriften häufig komplex sind und sich unterschiedlich auslegen lassen. Umso wichtiger ist es, Probleme zur Sprache zu bringen.

Jeder sollte sich in einer solchen Situationen fragen, ob das Verhalten

- legal ist, und im Einklang mit den Werten und Regeln der Messer Gruppe steht?
- im besten Interesse der Messer Gruppe und frei von konkurrierenden eigenen Interessen getroffen werden kann?
- von der persönlichen Überzeugung getragen wird, die richtige Entscheidung getroffen zu haben und dem eigenen ethischen Kompass gefolgt zu sein?
- mit gutem Gewissen seinem Vorgesetzten, seinen Kollegen, seiner Familie oder seinen Freunden mitgeteilt werden kann? Wie würden diese reagieren, wenn sie von dem Verhalten wüssten?
- einer Überprüfung auch durch Dritte standhalten würde? Wie würde es sich im Fernsehen, Radio, Internet oder in der Zeitung darstellen?
- den guten Ruf der Messer Gruppe wahrt?

Wenn jede dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet werden kann, ist das Verhalten vermutlich vertretbar. Verbleiben im Hinblick auf eine dieser Fragen Zweifel, so ist in aller Regel der direkte Vorgesetzte am besten in der Lage, die Situation zu beurteilen und das Problem zu lösen. Qualifizierter Rat kann zudem der jeweilige Compliance Officer entsprechend der Compliance Officer-Richtlinie („CO-Richtlinie“) geben. Von Messer-Managern und Compliance Officer wird in Bezug auf die Fragen und Anliegen von Mitarbeitern eine Politik der „offenen Tür“ erwartet und dass sie sich gewissenhaft um Lösungen für angesprochene Probleme bemühen.

Für Fragen und weitergehende Informationen zum Messer CMS und dem Messer Kodex stehen die in der CO-Richtlinie bestimmten Compliance Officer gerne zur Verfügung.

Bad Soden, 1. Oktober 2018

Messer Group GmbH

Stefan Messer  
Chief Executive Officer

Dr. Uwe Bechtolf  
Chief Financial Officer

Ernst Bode  
Chief Operating Officer

## Inhaltsverzeichnis

Messer Gruppenrichtlinien .....	1
Einleitung .....	1
Integritätstest .....	3
Definitionen und Abkürzungen .....	7
<b>TEIL A: Verhaltens-GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Corporate Governance .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Geschäftsführungsorgane .....</b>	<b>9</b>
2.1 Treuepflichten .....	9
2.2 Pflichten im Hinblick auf Sachkenntnis, Delegation .....	10
2.3 Gesetzliche Verpflichtungen .....	10
2.4 Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte .....	10
2.5 Rechtliche Beziehung zu Geschäftsführern und Mitgliedern eines .....	11
Aufsichtsgremiums .....	11
2.6 Befugnisse und Pflichten von externen Gremienmitgliedern .....	11
(Non-Executive Directors) .....	11
<b>3. Aufsichtsgremien mit Entscheidungskompetenz .....</b>	<b>11</b>
3.1 Pflichten und Zuständigkeiten .....	11
3.2 Zustimmungsvorbehalt .....	12
3.3 Ernennung und Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums und der .....	13
Geschäftsführung .....	13
3.4 Sitzungen des Aufsichtsgremiums .....	13
3.4.1 Ordentliche Gesellschafterversammlung .....	13
3.4.2 Zusätzliche Sitzungen von Aufsichtsgremien .....	13
3.5 Interne Aufsicht .....	14
3.6 Stimmverbote .....	15
<b>4. Beratende Gremien .....</b>	<b>15</b>
<b>TEIL B: Funktions- und Fachbereiche .....</b>	<b>16</b>
<b>5. Risk Management .....</b>	<b>16</b>
5.1 Das Risk Management System der Messer Gruppe .....	16
5.2 Corporate Risk Manager .....	16
5.3 Quantifizierung von Risiken .....	16
5.3.1 Definition des „zielgefährdenden“ Risikos .....	16
5.3.2 Risikoberechnung .....	16
5.4 Risk Reporting .....	17
5.4.1 Berichtsstruktur für die Früherkennung von Risiken .....	17
5.4.2 Risikobericht einer Landesgesellschaft .....	17
5.4.3 Jährlicher Risikobericht .....	17
<b>6. Messer Strategic Process (MSP) .....</b>	<b>17</b>
6.1 Allgemeines .....	17
6.2 Genehmigungsverfahren .....	17
6.3 Zusätzliche Prüfungen und Genehmigungen .....	18
<b>7. Corporate Controlling .....</b>	<b>18</b>
7.1 Allgemeines .....	18
7.2 Monatliche Berichtspflicht .....	18
7.3 Messer Strategic Process (MSP) .....	19
7.4 Forecasts .....	19
7.5 Investment Forum .....	19
<b>8. CapEx und Anlagevermögen .....</b>	<b>19</b>

8.1	Allgemeines .....	19
8.2	Projekt CapEx .....	20
	(Einzelprojekte; z. B. Luftzerlegungsanlagen, Flaschenabfüllwerke) .....	20
8.3	Operativer CapEx (Vertriebsmittel; z. B. Tanks, Stahlflaschen) .....	20
8.4	Anlagevermögen – physische Bestandskontrolle .....	20
<b>9.</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>21</b>
<b>10.</b>	<b>Corporate Accounting .....</b>	<b>21</b>
10.1	Allgemeines .....	21
10.2	Grundsätze des Accounting .....	22
10.3	Berichtspflichten .....	22
10.4	Auswahl und Austausch von Wirtschaftsprüfern für die Jahresabschlussprüfung .....	22
<b>11.</b>	<b>Konzerninterne Beziehungen .....</b>	<b>22</b>
11.1	Konzerninterne Geschäfte .....	22
11.2	Konzerninterne Konten .....	22
11.3	Konzerninterne Preise .....	23
<b>12.</b>	<b>Steuerliche Angelegenheiten .....</b>	<b>23</b>
12.1	Allgemeines .....	23
12.2	Steuroptimierung auf Gesellschaftsebene .....	23
12.3	Steuroptimierung auf Konzernebene .....	24
<b>13.</b>	<b>Interne Revisionen und Audits .....</b>	<b>24</b>
13.1	Allgemeines .....	24
13.2	Interne Revision .....	24
13.3	Internes Audit .....	25
13.4	Durchsetzung des Code of Conduct .....	25
<b>14.</b>	<b>Rechtsangelegenheiten .....</b>	<b>25</b>
14.1	Organisation und Funktion .....	25
14.2	Kernprozesse der Gesellschaften .....	26
<b>15.</b>	<b>Versicherungen .....</b>	<b>26</b>
15.1	Risk Management .....	26
15.2	Besonderheiten .....	27
15.3	Schadensmanagement .....	27
15.4	Zusätzliche lokale Policen .....	27
<b>16.</b>	<b>SHEQ – Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Qualitätsmanagement .....</b>	<b>27</b>
16.1	SHEQ-Organisation .....	27
16.1.1	Corporate .....	27
16.1.2	Landesgesellschaft .....	28
16.2	SHEQ – Managementsystem .....	28
16.3	SHEQ-Ziele, Managementprüfung und Berichterstattung .....	28
16.4	Notfall- und Krisenmanagement .....	29
<b>17.</b>	<b>Human Resources .....</b>	<b>29</b>
<b>18.</b>	<b>Corporate Communications .....</b>	<b>29</b>
18.1	Aufgabe von Corporate Communications .....	29
18.2	Leitlinien .....	30
18.3	Leitlinien für die internationale Kooperation zwischen CC als Zentralfunktion und den regionalen Stellen .....	30
<b>19.</b>	<b>Corporate IT .....</b>	<b>30</b>
19.1	Aufgaben .....	30
19.2	Messer Information Services (MIS) .....	31
19.3	Verpflichtungen des lokalen Managements .....	31
19.4	Datenschutz und IT-Sicherheit .....	31
<b>20.</b>	<b>Central Sales Functions .....</b>	<b>32</b>

20.1	Zeichnungsberechtigung .....	32
20.2	International Key Accounts .....	32
20.3	Lieferverträge – Prüfung und Genehmigung .....	32
20.4	Medizinische, Pharmazeutische und Lebensmittelgase .....	32
20.5	Patentabteilung .....	33
20.6	Kreditüberwachung, Zahlungsbedingungen, Mahnwesen und Vermögenssicherung .....	33
20.7	Regelungen zum Forderungsausfall .....	33
<b>21.</b>	<b>Einkauf .....</b>	<b>33</b>
<b>22.</b>	<b>Supply Chain Management / Production and Engineering .....</b>	<b>34</b>
22.1	Corporate Engineering (CE) .....	34
22.2	Corporate Production .....	34
22.3	Global Energy Officer .....	34
22.4	CO2 Competence Center .....	35
22.5	European Filling Plants und European Cylinder Company .....	35
22.6	European Logistics .....	36
22.7	European Product Sourcing .....	37
22.7.1	Einkauf von Gasen .....	37
22.7.2	Einkauf von Energie .....	37
22.8	Einkauf von Anlagen, Ausrüstungen und Materialien .....	37
22.8.1	Anlagen, Ausrüstungen und Materialien im Bereich L, S & F .....	37
22.8.2	Anlagen, Ausrüstungen und Materialien im Bereich P & E .....	38
<b>23.</b>	<b>Exporte .....</b>	<b>38</b>
23.1	Exportkontrollen .....	38
23.2	Regelungen zu Exportkontrollen bei Messer .....	38
23.2.1	Grundsatz .....	38
23.2.2	Internationale Geschäftstätigkeit .....	39
23.2.3	Export von Waren, Leistungen und Technologien .....	39
23.2.4	Sonstige Geschäftsbeziehungen .....	39
23.2.5	Mittelbare Ausfuhr .....	40
23.2.6	Exporte aus Nicht EU-Staaten .....	40
23.2.7	Importe .....	40

### Definitionen und Abkürzungen

Anlagevermögen: Materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, die im Geschäftsbetrieb Verwendung finden und nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind

AOGV oder außerordentliche Gesellschafterversammlung: Außerordentliche Gesellschafterversammlung, die zusätzlich zur ordentlichen Gesellschafterversammlung (OGV) abgehalten wird (s. Ziffer A.3.4.1)

Aufsichtsgremium: Zuständiges lokales Gremium mit Entscheidungskompetenz, in dem die Gesellschafter ihren Einfluss und/oder ihre Stimmrechte unmittelbar (z. B. die Gesellschafterversammlung, die Hauptversammlung) und/oder mittelbar (z. B. ein fakultativer oder zwingend vorgeschriebener Aufsichtsrat) ausüben, wie in Abschnitt A 3 näher definiert. Zusätzlich oder alternativ zu einem solchen Aufsichtsgremium, kann eine Gesellschaft ein Aufsichtsgremium in Form eines beratenden Gremiums haben (z. B. Beratungsausschuss), wie in Abschnitt A 4 näher definiert.

Aufsichtsrat: Aufsichtsrat der Messer Group GmbH als Hauptgesellschafterin sämtlicher Messer Group Tochtergesellschaften

CapEx: Ausgaben in Verbindung mit Zugängen zum Anlagevermögen und Finanzinvestitionen in der Bilanz

CCO: Corporate Compliance Officer der Messer Group GmbH

CEO: Chief Executive Officer der Messer Group GmbH

CFO: Chief Financial Officer der Messer Group GmbH

COO: Chief Operating Officer der Messer Group GmbH

CIT: Corporate IT

CSF: Central Sales Functions

EVP: Executive Vice President

Finanzinvestition: Investition in Anteile einer anderen Gesellschaft sowie der Kauf von Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens im Wege eines Asset Deals

Geschäftsführer: die Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans (Engl.: Managing Director)

Geschäftsführungsorgan: Stellt die erste Managementebene einer Gesellschaft dar. Kraft Gesetzes führt das Geschäftsführungsorgan die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans können die Geschäftsführer, der Vorstand oder ein sonstiges nach lokalem Recht zur Geschäftsführung befugtes Leitungsorgan sein.

Geschäftsführung der Messer Group GmbH: Geschäftsführer der Messer Group GmbH sind der CEO, der CFO und der COO

Geschäftsleitung: Gremium der Messer Group GmbH bestehend aus den Geschäftsführern und den EVP der Messer Group GmbH.

Geschäftsordnung: Formalisierte Verfahrensregeln, die die Pflichten und Zuständigkeiten eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsgremiums regeln und die gemäß den Textmustern des Group Legal Department (GLD) implementiert wurden.

Gesellschaft: bedeutet je nach Kontext die Messer Group GmbH und/oder ihre jeweilige Tochtergesellschaft(en) (letztere im folgenden auch „Landesgesellschaft(en)“ genannt)

Group HR: Group Human Resources Department (zentrale Personalabteilung) der Messer Group GmbH

GLD: Group Legal Department (zentrale Rechtsabteilung) der Messer Group GmbH

Group Taxes: Corporate Tax Department der Messer Group GmbH

HR: Human Resources

Investment Forum: Entscheidungsgremium für alle strategischen Investitionen ab 2,5 Mio. € innerhalb der Messer Gruppe; definiert die Genehmigungsstandards, gewährleistet die strategische Eignung einer Investition, schlägt Investitionsprojekte der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.

LCO: Local Compliance Officer der Landesgesellschaft (vgl. Compliance Officer Richtlinie).

Management: jeder Mitarbeiter einer Gesellschaft auf der ersten oder zweiten Managementebene

Messer Group GmbH: Messer Group GmbH, Obergesellschaft und Gruppenzentrale in Bad Soden, Deutschland (auch „MGG“)

Messer Gruppe: die Messer Group GmbH und alle konsolidierten Gruppengesellschaften einschließlich ihrer Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter zu verstehen.

MSP: Messer Strategic Process

OGV oder ordentliche Gesellschafterversammlung: Jährliche Gesellschafter-/Hauptversammlung der Gesellschafter)

OnSite-Verträge: Verträge über die Belieferung von Kunden  $\geq 250 \text{ Nm}^3/\text{h}$  mittels Luftzerlegungsanlage (LZA), Generator oder VPSA-Anlagen; keine OnSite-Verträge in diesem Sinne sind Verträge über die Vermietung von Tanks, der Verkauf von LZA's, Generatoren oder VPSA-Anlagen oder der sonstige Verkauf von Hardware

Operativer CapEx: Ausgaben in Verbindung mit dem Tagesgeschäft, vornehmlich Vertriebsequipment wie Tanks, Stahlflaschen, Lastkraftwagen und Trailer oder Computeranlagen sowie Ersatzbeschaffung für genutzte Anlagegüter

Projekt-CapEx: Ausgaben in Verbindung mit Vermögensgegenständen, die der Produktion bei Ausdehnung oder Erwerb eines Geschäfts dienen

SAB: Senior Advisory Board

Satzung: der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft oder das jeweils unter lokalem Recht einschlägige Dokument (z. B. Satzung, articles of incorporation, by-laws, statuts)

SCM: Supply Chain Management

SHEQ: Safety, Health, Environment, Quality

SVP: Senior Vice President

VP: Vice President



# TEIL A: Verhaltens-GRUNDSÄTZE

## 1. Corporate Governance

Die Corporate Governance der Messer Gruppe steht für Prozesse und Strukturen, die die folgenden Punkte beinhalten:

- Schutz der Gesellschafterinteressen
- Transparenz des Managementhandelns und der Handlungen der Gesellschaft
- umsichtiges Risikomanagement
- Bewahren des Gesellschaftsvermögens

Dafür sind Reporting Strukturen und Pflichten definiert und ein Compliance Management System eingerichtet worden.

Die Messer Corporate Governance reicht weiter als die Pflichten und Zuständigkeiten der Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft. Sie verfolgt Ziele, die über die Befolgung von Gesetzen und Verordnungen durch die Gesellschaft und ihre leitenden Angestellten hinausgehen. Die Corporate Governance trägt dazu bei, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Sie will das Vertrauen der Finanzpartner, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Messer Gruppe fördern. Sie stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Gesellschaften der Messer Gruppe dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Mit der Corporate Governance der Messer Gruppe soll sichergestellt werden, dass sich Werte wie Ehrlichkeit sowie Treu und Glauben über das zuständige Geschäftsführungsorgan hinaus auf sämtliche anderen leitenden Angestellten und Mitarbeiter der Gesellschaften der Messer Gruppe ausbreiten.

Die Group Guidelines stellen eine Leitlinie dar für:

- Befugnisse und Pflichten der Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans oder eines Aufsichtsgremiums
- einen internen Kodex, der die Geschäftsführungsorgane bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützt
- die Aufstellung angemessener Zeichnungs- und Vertretungsregelungen
- alle Mitarbeiter, sich entsprechend dem Wertesystem der Messer Gruppe zu verhalten.

## 2. Geschäftsführungsorgane

Das Geschäftsführungsorgan einer Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die nach Maßgabe des lokalen Rechts, der Regelungen in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag und den Vorgaben in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung entweder alleine, oder aber als kollegiales Gremium gemeinsam, zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sind.

Die Geschäftsführer sind für die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft und der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zuständig und verpflichtet sowie – soweit gesetzlich zulässig – an die Entscheidungen der Gesellschafter bzw. des Aufsichtsgremiums gebunden.

Die Geschäftsführer haben gegenüber der Gesellschaft folgende Pflichten:

### 2.1 Treuepflichten

Die Geschäftsführer sind Vertreter einer Gesellschaft und Treuhänder in Bezug auf deren Eigentum. Als Treuhänder müssen sie die Befugnisse, mit denen sie ausgestattet sind, zum Wohle der Gesellschaft ausüben. Jede missbräuchliche Anwendung dieser Befugnisse oder des Gesellschaftseigentums stellt einen Vertrauensbruch dar.

Den Geschäftsführern werden damit bestimmte Treuepflichten, d. h. die Verpflichtung zur Loyalität und einem Verhalten gemäß Treu und Glauben, auferlegt.

Das bedeutet, dass die Geschäftsführer in ethischer Weise und nach Treu und Glauben zum Wohle der Gesellschaft handeln müssen. Insbesondere gilt:

- Ein Geschäftsführer muss so handeln, wie es seiner Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft ist; dies entspricht in der Regel dem Interesse der Gesamtheit der Gesellschafter. Dabei hat er insbesondere Aspekte der Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter, Kunden und sonstiger Dritter, den Schutz der Umwelt sowie geltendes Recht und interne Vorgaben zu beachten.
- Ein Geschäftsführer muss bei jedem potenziellen Konflikt zwischen seinen persönlichen Interessen und den Gesellschaftsinteressen Art, Charakter und Umfang des Konflikts gegenüber dem Aufsichtsgremium sowie gegenüber dem Group Legal Department offen legen. Jeder Vorfall wird auf Einzelfallbasis behandelt. Gleiches gilt, wenn er aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer die Möglichkeit zur Erlangung eines Gewinns hat.

Ein Geschäftsführer darf seine Befugnisse nur innerhalb seines Aufgabenbereiches und nicht für sonstige Zwecke einsetzen.

### 2.2 Pflichten im Hinblick auf Sachkenntnis, Delegation

Ein Geschäftsführer braucht über keine weiteren besonderen Sachkenntnisse zu verfügen. Die Rechtsordnung eines Staates verlangt von ihm in der Regel die Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Ausübung seiner Pflichten. Insbesondere braucht ein Geschäftsführer kein höheres Maß an Sachkenntnis zu zeigen, als es von einer Person mit seinem Wissen und seiner Erfahrung vernünftigerweise erwartet werden kann. Wurde er dagegen angestellt oder ernannt, weil er über eine bestimmte Sachkenntnis, z. B. als geprüfter Bilanzbuchhalter, verfügt, so hat er die Fähigkeiten anzuwenden, die von einer Person mit einer derartigen Ausbildung erwartet werden kann. Geschäftsführer sollten sich stets bewusst sein, dass ihr Handeln den Mitarbeitern der Gesellschaft als gutes Beispiel dienen soll.

Die Geschäftsführer dürfen bestimmte Pflichten auf geeignete Mitarbeiter delegieren. Eine solche Pflichtendelegation ist schriftlich für beide Seiten festzulegen und zu dokumentieren, insbesondere, wenn sich nicht alleine aus der jeweiligen Position und/oder Funktionsbeschreibung der Inhalt und Umfang ausreichend bestimmen lässt.

### 2.3 Gesetzliche Verpflichtungen

Zusätzlich zu der Verpflichtung zu einer ehrlichen Handlungsweise und der Anwendung angemessener Sorgfalt werden den Geschäftsführern einer Gesellschaft in der Regel durch die Gesetze des jeweiligen Staates verschiedene andere Pflichten auferlegt. Diese sonstigen Pflichten sollen die ordnungsgemäße Ausführung der Unternehmensangelegenheiten gewährleisten. In jedem Fall muss der Geschäftsführer bei seinem Handeln ein gutes Gespür für Geschäftschancen zeigen, während er gleichzeitig mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat.

### 2.4 Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte

Falls der Geschäftsführer ein Amt innehat und/oder eine Beteiligung hält, die im Hinblick auf seine Zuständigkeiten in der Gesellschaft einen Interessenkonflikt bedeuten könnte oder falls er ein persönliches Interesse an Transaktionen des Unternehmens hat, muss er Art, Charakter und Umfang des Konflikts gegenüber den Vertretern der Gesellschafter (dem Aufsichtsgremium und/oder den Gesellschaftern) sowie gegenüber dem Group Legal Department und dem Group Human Resources Department offen legen. Jeder Vorfall wird auf Einzelfallbasis behandelt.

### 2.5 Rechtliche Beziehung zu Geschäftsführern und Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums

Ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Messer Group GmbH dürfen die Messer Tochtergesellschaften keine rechtlichen Beziehungen mit ihren Geschäftsführern und den Mitgliedern ihrer Aufsichtsgremien eingehen; davon ausgenommen sind die direkt aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Funktion als Geschäftsführer resultierenden Rechtsbeziehungen. Diese Vorgabe umfasst auch die Gewährung eines Darlehens oder einer Garantie oder Sicherheit in Verbindung mit einem Darlehen und erstreckt sich gleichfalls auf Verwandte (vgl. Ziffer 9 des Code of Conduct) der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsgremiums.

### 2.6 Befugnisse und Pflichten von externen Gremienmitgliedern (Non-Executive Directors)

Bei den externen Gremienmitgliedern handelt es sich um Mitglieder des Aufsichtsgremiums oder des Geschäftsführungsorgans, die keine Mitarbeiter der Gesellschaft sind. Sie können Mitarbeiter anderer Gesellschaften der Messer Gruppe oder auch nicht zum Konzern gehörende Dritte sein.

Die externen Gremienmitglieder tragen dieselbe rechtliche Verantwortung wie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder des Aufsichtsgremiums.

## 3. Aufsichtsgremien mit Entscheidungskompetenz

Das oberste Aufsichtsgremium einer Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können einen oder mehrere Vertreter mit der Ausübung ihrer Stimmrechte innerhalb der Gesellschafterversammlung bevollmächtigen, vorausgesetzt, dass ein Vertreter nicht Mitglied des Geschäftsführungsorgans der betreffenden Gesellschaft ist. Das für die jeweilige Gesellschaft geltende lokale Recht und die Regelungen in der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag legen fest, ob darüber hinaus ein weiteres Aufsichtsgremium (z. B. fakultativer oder zwingender Aufsichtsrat, Verwaltungsrat etc.) vorhanden und wie dieses konkret auszugestaltet ist.

### 3.1 Pflichten und Zuständigkeiten

Die Pflichten und Zuständigkeiten eines Aufsichtsgremiums ergeben sich im Rahmen des geltenden zwingenden lokalen Rechts aus der Satzung/dem Gesellschaftsvertrag, aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dem Messer Kodex. Im Rahmen regelmäßiger Sitzungen berichtet das Geschäftsführungsorgan über seine geschäftlichen Aktivitäten an das Aufsichtsgremium.

Daraus sind neben einer regelmäßigen Berichts- und Zustimmungspflicht an das zuständige Aufsichtsgremium auch Sachverhalte festgelegt, die einer regelmäßigen Berichts- und Zustimmungspflicht durch weitere Personen (z. B. SVP Region oder GLD) unterliegen bzw. bedürfen.

Die allgemeinen Pflichten und Zuständigkeiten der Gesellschafter und/oder gegebenenfalls weiteren Aufsichtsgremien sind wie folgt festgelegt:

- a) Beratung, Anweisung (soweit gesetzl. zulässig) und Überwachung des Geschäftsführungsorgans;
- b) Erteilung der Zustimmung vor Durchführung von Maßnahmen und geschäftlichen Transaktionen, die gemäß der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ einer Zustimmung bedürfen;
- c) auf Gesuch eines Geschäftsführers die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Geschäftsführungsorgans;
- d) Ernennung und Entlassung von Geschäftsführern, Festsetzung ihrer Entlohnung;
- e) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;

- f) Prüfung und Annahme des Jahresabschlusses, Entscheidung darüber, ob er vollständig ist und mit den der Gremiumsmitgliedern bekannten Informationen übereinstimmt; Festsetzung von Dividenden (sofern zutreffend);
- g) Prüfung sonstiger Abschnitte des Geschäftsberichtes, insbesondere der Stellungnahme des Managements, und die Entscheidung darüber, ob die Informationen adäquat sind und mit der Kenntnis der Gremiumsmitglieder über die Gesellschaft und seine Geschäftstätigkeit übereinstimmen;
- h) Wahl und Ernennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- i) Prüfung der Ergebnisse externer und interner Audits;
- j) Prüfung wesentlicher Fragen aus den Bereichen Accounting und Berichtswesen, einschließlich aktueller Äußerungen von fachlicher und aufsichtsbehördlicher Seite und Erkennen ihrer Auswirkungen auf den Jahresabschluss;
- k) Entscheidung über erforderliche Ergänzungen der Geschäftsordnung für das Geschäftsführungsorgan und/oder das Aufsichtsgremium, sofern vom Gesetz oder in der Satzung gefordert;
- l) Prüfung des Ideenmanagements der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich Anzahl, Qualität und Kosteneinsparungspotenzial der vom Personal eingereichten Ideen sowie hinsichtlich der Umsetzung einzelner Ideen innerhalb der Gesellschaft.

### 3.2 Zustimmungsvorbehalt

Geschäftsaktivitäten, die vor ihrer Durchführung der Zustimmung durch das Aufsichtsgremium bedürfen, sind in einem Zustimmungskatalog für das Aufsichtsgremium festgelegt. Lokale Satzungen und/oder Geschäftsordnungen der Landesgesellschaften können weitere bzw. strengere Zustimmungsvorbehalte enthalten, wenn diese im Einklang mit dem geltenden Recht und den Regelungen des Messer-Kodex stehen.

Das Aufsichtsgremium kann (a) weitere Entscheidungen definieren, die vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung bedürfen und (b) Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen festlegen, ab wann eine Entscheidung der Zustimmung bedarf. Solche Schwellenwerte sollen sich an der Größe der Gesellschaft orientieren.

Die Gesellschaften sollen nach definierten Kriterien in kleine, mittel große und große Gesellschaften unterteilt werden. Die jeweiligen Schwellenwerte sollen innerhalb dieser Klassifizierung weitestgehend einheitlich sein. Die SVP Region legen gemeinsam die Kriterien für eine Klassifizierung fest und melden diese dem SVP Legal.

Der SVP Region ist bei Geschäftsvorfällen frühzeitig einzubeziehen, die der Zustimmung des Aufsichtsgremiums bedürfen.

Sonstige, im Zustimmungskatalog für das Aufsichtsgremium nicht aufgelistete Aktivitäten können auch anderen formalen Erfordernissen und der Pflicht zur vorherigen Zustimmung aufgrund weiterer Regelungen unterstehen, wie z. B. der Satzung, einem Joint-Venture-Vertrag, einer Unterschriftenordnung oder internen Policies, Richtlinie etc.

### 3.3 Ernennung und Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums und der Geschäftsführung

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums und des Geschäftsführungsorganes einer Tochtergesellschaft der Messer Group GmbH innerhalb der Messer Gruppe bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Messer Group GmbH. Die beabsichtigte Ernennung bzw. Abberufung ist dem Group Legal Department vorab mitzuteilen. Das rechtlich zuständige Organ bzw. die kraft Gesetz zuständige Person für die Abberufung hat sicherzustellen, dass dem Mitglied eine mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium oder der Geschäftsführung verbundene Vertretungsbefugnis unverzüglich mit der Abberufung dieses Mitgliedes entzogen und widerrufen wird.

### 3.4 Sitzungen des Aufsichtsgremiums

Sitzungen des Aufsichtsgremiums sind entsprechend den Vorgaben in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums abzuhalten. Die Vorgaben orientieren sich einheitlich an den durch GLD zur Verfügung gestellten Standardmustern unter Berücksichtigung des zwingenden lokalen Rechts. Dazu zählt, dass, soweit rechtlich möglich, (a) Sitzungen auch als Präsenz-, Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden können, (b) Tagesordnungen rechtzeitig vorab an die Mitglieder verteilt werden, (c) die Tagesordnung der Sitzung nebst sämtlicher relevanter Dokumente und Präsentationen spätestens 7 Tage vor der geplanten Sitzung an die Mitglieder des Gremiums verteilt werden, (d) der Verlauf der Sitzungen protokolliert und möglichst innerhalb der folgenden vier Wochen durch den Schriftführer an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums verteilt sowie von dieser permanent aufbewahrt wird. Innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung muss die Gesellschaft eine Kopie des Protokolls in englischer oder deutscher Sprache an GLD senden.

#### 3.4.1 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Jede Gesellschaft muss eine jährliche Gesellschafterversammlung (ordentliche Gesellschafterversammlung oder „OGV“) abhalten, die üblicherweise in den ersten 6 Monaten jeden Jahres stattfindet. Jede andere Gesellschafterversammlung wird als außerordentliche Gesellschafterversammlung („AOGV“) bezeichnet.

In Abhängigkeit von der Satzung der jeweiligen Gesellschaft enthält die Tagesordnung der OGV in der Regel folgende Punkte:

- Prüfung und Annahme des testierten Abschlusses für das Finanzjahr und des Berichts der externen Wirtschaftsprüfer zu diesem Abschluss
- Prüfung und Annahme des von den externen Wirtschaftsprüfern erstellten Management Letters
- Ankündigung der Dividende (sofern zutreffend)
- Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans
- Ernennung von Wirtschaftsprüfern (nach Zustimmung durch den EVP Strategy) und Vollmachterteilung an die Geschäftsführer zur Festsetzung des an diese zu zahlenden Entgeltes (sofern zutreffend)

Sofern die Gesellschaft über kein zusätzliches Aufsichtsgremium verfügt, übernehmen die Gesellschafter auch die Aufgaben des zusätzlichen Aufsichtsgremiums (siehe unten). In diesem Fall sind mindestens zweimal jährlich Gesellschafterversammlungen durchzuführen.

#### 3.4.2 Zusätzliche Sitzungen von Aufsichtsgremien

Zusätzlich zur OGV sollte jede Gesellschaft mindestens eine zusätzliche Sitzung des Aufsichtsgremiums (z. B. Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung, Aufsichtsrat) in den letzten vier Monaten des Jahres einberufen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung soll folgende Punkte berücksichtigen:

- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz
- Cash Flow Statement
- Working Capital Report
- Capital Expenditure Report
- MSP
- SAT-Anwendungen
- Marktanalyse und Wettbewerbssituation
- IT-Sicherheit
- Risk Management Report
- Bericht über Unused Assets Report
- Projektstatus (laufende und zukünftige Projekte)
- Kreditaufnahmen
- Bericht über Qualität, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt
- Personalangelegenheiten
- Rechtstreitigkeiten und Prozesse
- Ideenmanagement
- Nachfolgeplan und Fluktuationsbericht

Falls die geschäftlichen Umstände dies erfordern, können zusätzliche Angelegenheiten Gegenstand der Sitzung sein.

Es soll ein Vergleich zwischen dem genehmigten Finanzplan (Budget) und den für das Ende des Finanzjahres prognostizierten Ergebnissen stattfinden. Das Aufsichtsgremium prüft den Jahresabschluss und den Management Letter und beurteilt, ob diese Unterlagen vollständig sind und im Einklang mit den Ausschussmitgliedern bekannten Informationen stehen.

Das Aufsichtsgremium kann ein Treffen mit dem Geschäftsführungsorgan und den externen Wirtschaftsprüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses, zusätzlicher Ergebnisse für das Jahr sowie der Resultate des Audits fordern; an diesem Treffen kann das Gremium selbst oder durch einen unabhängigen Vertreter teilnehmen. Die Art der Prüfung variiert in Abhängigkeit von der Komplexität der Geschäftsstruktur und der Geschäftstätigkeit. Sie umfasst jedoch die Auswahl und Anwendung von Bilanzierungsgrundsätzen und Kalkulationen, die Vorbereitung von Veröffentlichungen, Going Concern-Veröffentlichungen (sofern zutreffend), interne Aufsicht sowie sonstige Angelegenheiten, die für den Ablauf der Finanzberichtserstattung der Gesellschaft wesentlich sind.

### 3.5 Interne Aufsicht

Das Aufsichtsgremium ist verantwortlich für die interne Aufsicht, die durch Berichte seitens des Geschäftsführungsorgans, Corporate Audit, zentraler Fachabteilungen und der externen Wirtschaftsprüfer sowie durch Gespräche mit diesen Stellen ausgeübt wird. Das Aufsichtsgremium soll ein Verständnis für das Ausmaß der internen und externen Aufsicht entwickeln. Außerdem muss es die Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, und die zum Risikomanagement eingeführten Abläufe verstehen.

In einigen Fällen können Aufsichtsgremium und/oder Geschäftsführungsorgan die Erstellung eines speziellen Berichtes über Aspekte der Betriebssteuerung und des Risikomanagementsystems durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Auditor verlangen. Diese Forderung sollte mit der Abteilung Corporate Audit koordiniert werden. In diesem Fall muss das Aufsichtsgremium über die spezielle Natur des Auftrags unterrichtet werden und sollte mit dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Basis seines Berichts abklären. Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsgremiums

- zu bewerten, ob das Geschäftsführungsorgan die Wichtigkeit von betrieblicher Steuerung und Risikomanagement und deren Umsetzung mit dem richtigen Schwerpunkt kommuniziert und
- ein Verständnis dafür zu erlangen, ob die von internen und externen Prüfern abgegebenen Empfehlungen zur betrieblichen Steuerung rechtzeitig durch das Geschäftsführungsorgan umgesetzt wurden.

### 3.6 Stimmverbote

Ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder eines Aufsichtsgremiums darf an Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, oder einem Verwandten (im Sinne der Ziffer 9 Code of Conduct), oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein solcher Vorteil oder Nachteil liegt nicht vor bei der Mitwirkung von Mitgliedern der Geschäftsführung, die selbst, deren Ehegatte oder Verwandte gleichzeitig auch – direkt oder indirekt – Gesellschafter eines konzernverbundenen Unternehmens der Messer Industrie GmbH oder der MEC Holding GmbH sind.

Die Teilnahme an Beratungen ist zulässig.

## 4. Beratende Gremien

Neben einem Aufsichtsgremium nach Ziffer 3. oben kann nach lokalem Recht oder aufgrund der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft oder durch Gesellschafterbeschluss ein beratendes Gremium (z. B. Beirat) implementiert werden. Dieses übt seine beratende Funktion aus, indem es der Geschäftsführung und dem Aufsichtsgremium gegenüber Entscheidungsempfehlungen abgibt. Der Beschluss erfolgt dann durch das zuständige Organ, das die Empfehlung des beratenden Gremiums berücksichtigen soll.

Verfügt eine Gesellschaft über ein beratendes Gremium (z. B. Beirat), so richten sich dessen Zusammensetzung, Rechte und Pflichten nach den Vorgaben in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung der Gesellschaft. Das beratende Gremium soll zu den oben unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Beschlussgegenständen und – soweit möglich und sinnvoll – auch zu sonstigen Beschlussgegenständen des Aufsichtsgremiums eine Entscheidungsempfehlung abgeben. Die Abschnitte 3.5 und 3.6 gelten für das beratende Gremium mit Blick auf seine beratende Funktion entsprechend.